

(Staatsminister DDr. Beck.)

(A) beantragen, die, soweit ein Mißbrauch nachweisbar war, ohne weiteres eingetreten wäre.

Dieser Weg war ihm bezüglich verschiedener, seiner Angabe nach in der evangelischen Schulgemeinde Leipzig früher angeblich vorgekommener Mißbräuche noch besonders persönlich insofern erleichtert, als er seit mehreren Jahren dem dortigen Schulausschusse angehört, mithin diesem als der gesetzlichen Vertretung der Schulgemeinde ohne weiteres seine Beschwerden zur Entschliebung oder nach Befinden zur Weitergabe an die höheren Behörden unterbreiten und, soweit das erfolglos blieb, selbst die höheren Behörden anrufen konnte.

Daß aber der Beschwerdeführer es vorzog, angebliche mißbräuchliche Amtshandlungen von Direktoren zum Gegenstande von Angriffen gegen eine gesetzlich bestehende Einrichtung in jener öffentlichen Volksversammlung zu machen, widerspricht den mit dem Eintritt in das Dienstverhältnis übernommenen Pflichten eines Lehrers, der ebenso wie der Beamte, falls er sich durch Vorgänge des inneren Dienstbetriebes beeinträchtigt glaubt, zu deren Abstellung den geordneten Dienstweg zu beschreiten hat, wenn anders nicht jedes Dienstverhältnis gelockert werden soll, und entspricht nicht dem Vertrauen, welches Staat und Schulgemeinde einerseits in einen Jugenderzieher setzen müssen und andererseits von ihm erwarten dürfen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind aber auch, wie in der Beschwerdeschrift der Direktorenkonferenz an den Schulausschuß zu Leipzig vom 14. Februar dieses Jahres mit Recht hervorgehoben wird, bei ihrer wenn auch nur teilweisen Verallgemeinerung geeignet, die Direktoren in ihrem Ansehen herabzusetzen, und endlich als der Ausdruck eines Verhaltens zu erachten, welches das unumgänglich nötige Vertrauen zur Schule wie dasjenige zwischen Direktoren und Lehrern erschüttern muß.

Auch hier kann und brauche ich diesen amtlichen Ausführungen nichts weiter hinzuzufügen.

Nach der vom Beschuldigten selbst gegebenen Sachdarstellung steht fest, daß ein Lehrer, der oben drein zugleich Schulausschußmitglied und als solches zum Schutze der durch das Volksschulgesetz geordneten Einrichtungen der Schule verpflichtet ist, eine öffentliche Volksversammlung als den richtigen Ort erachtet hat, um seine auf Beseitigung des zufolge gesetzlicher Vorschrift bestehenden Schuldirektorats hini zielende Ansicht geltend zu machen und durch Klagen über mißbräuchliche Ausnützung dieses Amtes öffentlich herabzusetzen.

Hierdurch hat der betreffende Lehrer seine Pflicht verletzt und die ihm auferlegte Disziplinarstrafe der Ermahnung verdient.

Auf einem anderen Gebiete liegen endlich die Umstände, die in Chemnitz zu aufsichtsbehördlichen Schritten gegen einige Lehrer und demnächst zu einer Entschliebung des Ministeriums geführt haben. Hier kann an sich von einem Disziplinarfalle oder einer Maßregelung überhaupt nicht gesprochen werden.

In Chemnitz besteht seit Jahren ein „Wirtschaftsverein von Lehrern in Chemnitz und Umgebung“, der von den Vertretern des Mittelstandes schon mehrfach angegriffen und zum Gegenstande wiederholter Beschwerden bei der obersten Schulbehörde gemacht worden ist.

Das Ministerium hat gegenüber diesen Beschwerden stets seine Auffassung dahin kundgegeben, daß zwar den Lehrern an sich ebensowenig wie anderen Personen, Herr Abg. Lange, der Zusammenschluß zur Erreichung wirtschaftlicher Vorteile verwehrt werden könne, daß aber angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes und angesichts der bekannten den Konsum- und Wirtschaftsvereinen wenig günstigen Stimmung weiter Volkskreise die Bildung besonderer, im Wirtschaftskampfe selbständig auftretender Wirtschaftsvereinigungen der Lehrerschaft, die doch eine hervorragende Vertrauensstellung innerhalb der Gemeinde einnehme, zumal nach den neuerlichen allgemeinen Gehaltsaufbesserungen, als unerwünscht

(Sehr richtig! rechts.)

und den eigenen künftigen Interessen der Beteiligten kaum entsprechend zu bezeichnen sei, daß übrigens dieser Standpunkt im vorliegenden Falle um so gewisser begründet erscheine, als der Chemnitzer Lehrerswirtschaftsverein seine Werbetätigkeit auch auf das benachbarte platte Land erstreckte und den dort angelegenen Gewerbetreibenden die Kundschaft der Lehrer ihres Ortes zugunsten gewisser in Chemnitz oder in anderen — nach Befinden außersächsischen — Städten betriebener Geschäfte tatsächlich zu entziehen suchte.

(Hört, hört! rechts.)

In Befolgung dieser Grundsätze hat die zuständige Bezirksschulinspektion Chemnitz I des Einschreitens gegen den mehrfach erwähnten Verein sich enthalten, solange ihr keinerlei Verstoß von Vereinsmitgliedern gegen landes- oder ortsgesetzliche Bestimmungen bekannt geworden war.

Nun wurde aber im Herbst 1910 festgestellt, daß die dem Vorstande des Vereins angehörigen